XLII. Hauptstück.

Von der Mappirung, Triangulirung und Catastral-Aufnahme.

A.

Von der Mappirung.

§. 12199.

was zu beobachten ist, wenn eine astronomisch-trigonometrische Mappirung angeordnet wird.
Hkth. am 2. Feb. 810. G 670.

So oft eine astronomisch-trigonometrische Mappirung anzuordnen für nothwendig befunden wird, ist sich unverweilt mit den betreffenden Landesregierungen wegen der zu erlassenden bestimmten Verfügungen in das Einvernehmen zu setzen, damit den bey diesem Geschäfte verwendeten Officieren und der dabey commandirten Mannschaft von Seite des Landes die unentgeldliche Unterkunft, und die übrigen erforderlichen Prästationen an Vorspann, Reit- und Packpferden, Bothen, Wegweisern und Handlangern gegen die fest gesetzten Vergütungspreise, wie sie nach dem Formulare A ausgewiesen sind, abgereicht, und überhaupt diesen gemeinnützigen Arbeiten die thunlichste Beförderung verschafft werde.

A.

§. 12200.

Zum Mappirungs-Geschäfte sind keine Regiments-Adjutanten zu verwenden.
Hkth. am 19. Jul. 786.

Die Regiments-Adjutanten sind niemahls zur Verwendung bey dem Grundausmessungs-Geschäfte zu gebrauchen, sondern sie haben bey ihren Regimentern zu verbleiben, weil der Regiments-Adjutant ein für jedes Regiment unentbehrliches Individuum ist.

§. 12201.

Beobachtung der Directeurs, wenn Officiere bey der Mappirung erkranken.
Hkth. am 19. Jul. 810. G 6640.

Damit bey Erkrankung der bey der Mappirung in den Ländern angestellten Officiere die Geschäfte nicht verzögert oder aufgehalten werden, so bewilligt der Hofkriegsrath, daß in jenen dringenden Fällen, wenn die dabey auswärts als Directeurs commandirten Stabs-Officiere noch einige Officiere dergestalt beyzuziehen für nothwendig erkennen sollten, und die Bewilligung zu dieser ihrer Verwendung vom Hofkriegsrathe aus nicht abgewartet werden kann, dieselben sich wegen Erlangung der betreffenden, von ihnen zu benennenden Individuen an die General-Commanden wenden, und diese solche ohne Rückfrage beordern können.

In einem jeden solchen Falle ist von der erfolgten Beorderung, der Ursache und dem Zwecke derselben die Anzeige an den Hofkriegsrath zu erstatten.

§. 12202.

Die Schreib- und Zeichnungs-Materialien haben sich die bey der Mappirung stehenden Regiments-Individuen selbst anzuschaffen.
Hkth. am 7. Jul. 781. G 4350.

Die bey der Mappirung stehenden Regiments-Individuen haben die Schreib- und Zeichnungs-Materialien im Sommer, so lange auf dem Felde gearbeitet wird, von ihrer Zulage sich selbst anzuschaffen, mithin nur die ohne Zulage stehenden Officiere des großen General-Stabes das Nöthige hiervon zu bekommen; hingegen im Winter, wo das Mappirungs-Personal die Sommerarbeit zusammen in das Reine bringt, haben die Regiments-Individuen diese Materialien von dem Vorrathe, welcher durch die Directeurs der Mappirung angeschafft wird, ebenfalls ohne Bezahlung abzunehmen.

§. 12203.

Vergütung der Auslagen bey Mappirungen.
Hkth. am 15. Jul. 779.

Den vom General-Quartiermeister-Stabe zur Mappirung bestimmten Officieren sind die nöthigen Handlanger und Bothen beyzugeben, und alle anderen sich ergebenden, auf die

Mappirung Bezug habenden Auslagen sollen den die Mappirung Dirigirenden, nach geschehener Liquidation, besonders vergütet werden.

§. 12204.

Wenn Officiere in Gebirgen ihre Mappirungs-Geschäfte besorgen müssen, in welchen sie gezwungen sind, Lebensmittel auf mehrere Tage, und auch Kochgeschirre mitzuführen, so können solche zur Fortbringung dieser Utensilien ein Pferd noch vom Lande abnehmen, und die dießfallsige Bezahlung dem Aerarium in Aufrechnung bringen.

Wenn Officiere in Gebirgen Mappirungs-Geschäfte besorgen, so können sie noch ein Pferd vom Lande abnehmen. Hkth. am 16. Apr. 802. » » 7. März 803 G 347.

§. 12205.

Nachdem es der Natur der Sache nach überzeugend befunden wurde, daß zwey Militär-Handlanger nicht hinreichen, um die Meß-Instrumente in den steilen Gebirgen Tyrols zu tragen, so wurde die Beygabe eines dritten Handlangers anerkannt und genehmiget.

Zur Tragung der Meß-Instrumente in steilen Gebirgen Tyrols wird noch ein dritter Handlanger bewilligt. Hkth. am 8. May 816. G 4260.

§. 12206.

Damit die Abschätzung der Waldbeschädigungen, welche durch das Mappirungs-Geschäft verursacht werden, nicht immer nur von den betreffenden Förstern, Waldmeistern oder in deren Ermangelung durch andere im Forstwesen erfahrene Männer in Gegenwart des Mappirungs-Officiers vorgenommen werde, so hat, so weit es ohne etwannigen besonderen Aufwand für Vorspann, Diäten ꝛc. thunlich ist, solche alle Mahl auch im Beyseyn eines, oder nach Umständen mehrerer Beamten der politischen Behörde zu geschehen.

Wie die Abschätzung der durch das Mappirungs-Geschäft zugefügten Waldbeschädigungen zu geschehen hat. Hkth. am 31. Dec. 808. G 5955.

Die Schätzungsurkunde soll von allen Anwesenden gefertiget, und darauf mit Genauigkeit gesehen werden, daß allen überspannten, einseitigen und willkührlichen Forderungen möglichst vorgebeugt werde.

§. 12207.

Die geometrische Aufnahme aller jener Gegenden, in welchen der Dienst dieser Arbeit fortdauert, gehört zu den Obliegenheiten der Officiere des General-Quartiermeister-Stabes.

Officiere des General-Stabes, welche in dem Feld-Tractamente stehen, haben bey Mappirungen auf eine besondere Zulage keinen Anspruch zu machen. Hkth. am 18. März 798. G 2552.

Es kann daher, wenn sie in dem Feld-Tractamente stehen, von einer besonderen Zulage keine Rede seyn. So wie aber die bey dieser Mappirung vorfallenden Kosten dem Aerarium aufzurechnen seyen, eben so wird auch in Fällen, wo derley Officiere solche außerordentliche Auslagen zu bestreiten hätten, und das General-Commando es billig fände, um eine Entschädigung einzuschreiten, darauf Rücksicht genommen werden.

§. 12208.

Für den Fall, daß Mappirungs-Officiere Wasserreisen in der Gränze zu unternehmen haben, kann für den Carmanosch 1 fl., für den Antaucher bey der Auffahrt 40 kr., dann für den ersteren 45 kr., für den letzteren 30 kr. bey der Fahrt Strom abwärts; ferner bey Windfeyerungen sowohl für einen als für den anderen 20 kr. Wartgeld mit dem Beysatze aufgerechnet werden, daß dieser Taglohn bey anderen Wasserfahrten oder Holz-Transporten u. s. w. nicht zur Grundlage genommen werden dürfe.

Prästationen bey Wasserreisen, die die mappirenden Officiere zu unternehmen haben. Hkth. am 22. Apr. 810. B 1516.

A

Tableau

der Preise, wie die bey dem Mappirungs- und Triangulirungs-Geschäfte vom Lande zu leistenden Prästationen zu vergüten sind.

Datum der erflossenen hofkriegsräthlichen Verordnung.	Provinzen und Kreise.	Benanntlich:	Convention-Münze fl.	Convention-Münze kr.	Einlösungsscheine fl.	Einlösungsscheine kr.	Anmerkung.
Den 18. Jul. 1816. I. 5081.	Oesterreich unter der Enns	für einen Wagen und zwey Pferde nebst einem Knechte	.	.	5	.	
		für einen Taglöhner oder Handlanger täglich	.	.	1	.	
		für einen Bothen zum Verschicken per Meile	.	.	.	40	
Den 16. Aug. 1816. I. 5841.	Die d. Provinz ob der Enns neu zugefallenen Landestheile, nähmlich Salzburg, das Inn-Viertel und der Theil des Hausruck-Viertels	für einen Wagen mit zwey Pferden sammt Knecht täglich	3	20	.	.	
		für einen Taglöhner täglich	.	26⅔	.	.	
		» » Bothen per Meile	.	20	.	.	
Den 11. Aug. 1816. I. 5841.	Böhmen, Mähren, Inner-Oesterreich und Galizien	für ein Pferd sammt Knecht	.	.	.	36	
		» zwey Pferde	.	.	.	58	
		» einen halben Vorspannswagen täglich	.	.	1	6	
		» eine einspännige Callesche . . .	.	.	.	39	
		» einen Taglöhner oder einen Handlanger	.	.	.	17	
		» einen Bothen per Meile . . .	.	.	.	6	
Den 4. Julius 1816. I. 4798.	Mähren	für einen Bothen zum Verschicken für jede Meile	.	.	.	20	
Den 2. März 1816. I. 2982. Den 14. Jun. 1816. I. 4085.	Tyrol und Vorarlberg.	für einen Wagen mit zwey Pferden sammt Knecht täglich	1	50	.	.	Die Officiere, die nach Tyrol oder Vorarlberg zur Aufnahme abgehen, haben die Vergütung der Landes-Prästationen nach dem Vorgesagten gleich bar zu leisten, und sich hierüber die Bescheinigung geben zu lassen.
		» zwey Pferde sammt Knecht zum Reiten und Packen	1	41⅔	.	.	
		» ein einzelnes Pferd zum Packen mit	1	⅚	.	.	
		» einen Bothen oder Handlanger per Meile hin und zurück . . .	.	8⅓	.	.	
		» einen Bothen oder Handlanger auf einen ganzen Tag	.	25	.	.	
		» einen Bothen oder Handlanger auf einen halben Tag	.	12½	.	.	

Datum der erflossenen hofkriegsräthlichen Verordnung.	Provinzen und Kreise.	Benanntlich:	Convention-Münze fl.	Convention-Münze kr.	Einlösungsscheine fl.	Einlösungsscheine kr.	Anmerkung.
Den 2. May 1816. I. 3015.	In der Stadt Triest u. dessen Gebieth	für einen Wagen mit zwey Pferden sammt Knecht auf einen Tag .	5	.	.	.	
		» ein Reitpferd sammt Knecht . .	2	30	.	.	
		» einen Bothen oder Handlanger des Tages	.	45	.	.	
Den 2. May 1816. I. 3015.	Im Görzer, Istrianer und Fiumer Kreise	für einen zweyspännigen Wagen sammt Knecht täglich	3	.	.	.	
		» ein Reitpferd sammt Knecht täglich	1	45	.	.	
		» einen Handlanger des Tages . .	.	30	.	.	
		» » Bothen von einer Meile .	.	10	.	.	
Den 9 May 1816. I. 3247.	Im Laibacher, Adelsberger, Neustädter und Villacher Kreise	für einen Wagen mit zwey Pferden sammt Knecht täglich	2	30	.	.	
		» ein Tragpferd sammt Knecht täglich	1	30	.	.	
		» einen Handlanger	.	30	.	.	
		» » Bothen per Meile sammt Rückweg	.	20	.	.	
Den 10. Jul. 811. G. 3912.	Ungarn	Da das Beförderungsgeschäft der zum Wohle der Monarchie, und insbesondere des Königreichs Ungarn gereichenden Mappirung keineswegs der willkührlichen Taxirung der Jurisdictionen nach den Beyspielen des zwischen Privaten Platz greifenden Uebereinkommens überlassen werden könne, so wird den betreffenden Landesbehörden zur Pflicht gemacht, die Preise der erforderlichen Prästationen dergestalt zu bestimmen, daß der Contribuent zwar dabey bestehen könne, das Aerarium jedoch, für dessen thunliche Schonung zu sorgen sey, dadurch nicht überhalten, und das Geschäft unaufgehalten geführt werde.					
Den 18. Jul 1816. I. 5081.	Carlstadt	für einen zweyspännigen Wagen sammt Knecht täglich	2	.	.	.	
		» ein Trag- oder Packpferd . . .	1	.	.	.	
		» einen Bothen oder Wegweiser täglich	.	30	.	.	
		» einen Handlanger	.	27	.	.	
Den 11. Jul. 1811. I. 3303.	Siebenbürgen und die ganze Militär-Gränze	für ein Zug-, Trag- oder Reitpferd auf einen Tag	.	.	.	30	Diese Beträge sind von dem mappirenden Officiere gleich bar zu bezahlen.
		» einen Bothen oder Civil-Handlanger	.	.	.	36	

B.

Von der Triangulirung.

§. 12209.

Benehmungsart der auf Triangulirung commandirten Militär-Individuen. Hfth. am 2. Feb. 810. G 670.

Die Triangulirung, welche mit der Mappirung in so enger Verbindung steht, wird von dem Mappirungs-Officiere verrichtet, wobey sich in Ansehung der Verhaltungen und Anforderung der Prästationen vom Lande ganz gleichmäßig zu benehmen ist.

C.

Von der Catastral-Aufnahme.

§. 12210.

Zur Catastral-Aufnahme sind Militär-Individuen zu verwenden. Hfth. am 18. März 818. G 2059.

Zum Behufe der Einführung eines allgemeinen Grundsteuer-Catasters sind, so viel möglich, Militär-Individuen zu den ökonomischen Aufnahmsarbeiten zu verwenden.

§. 12211.

Was für Militär-Individuen zu diesem Geschäfte angestellt werden können. Hfth. am 18. May 818. G 2059. » » 18. May 819. I 1717.

Zu diesem wichtigen und ausgedehnten Geschäfte, welches unter der Leitung der Grundsteuer-Regulirungs-Hof-Commission steht, können Stabs- und Ober-Officiere aus dem activen oder Pensions-Stande, oder endlich mit Charakter ausgetretene Officiere angestellt werden. Jedem zur Catastral-Aufnahme beorderten Officiere sind im Verhältnisse der Reise mäßige Geldvorschüsse gegen seine Quittung mit der Weisung zu erfolgen, daß er gleich nach seiner Ankunft an dem Orte seiner Bestimmung die Reiserechnung zu legen habe. Ein jeder Militär-Körper, welcher einen solchen Geldvorschuß leistet, oder anweiset, hat gleich dasjenige General-Commando davon in die Kenntniß zu setzen, in dessen Bezirk der abgegangene Officier als Empfänger des Vorschusses zu stehen kommt, um denselben gleich zur Legung der Rechnung verhalten zu können.

§. 12212.

Beobachtung der Kenntnisse bey Anstellungen der Catastral-Aufnahme;

Jedem Individuum, welches eine Anstellung beym Cataster wünscht, steht es frey, sich hierzu zu melden, dasselbe muß aber über seine Kenntnisse in der höheren Rechenkunst, der practischen Geometrie, Planimetrie, Situations-Zeichnung, und über den Gebrauch des Meßtisches, dann der Landessprache jener Provinz, in welcher er verwendet werden will, gültige Zeugnisse beybringen, und die Anstellung im vorgeschriebenen Dienstwege schriftlich ansuchen.

§. 12213.

wie die Gesuche hierüber zu verfassen sind;

In dem Gesuche muß das Alter des Bittstellers, bey ausgetretenen Officieren das Regiment oder Corps, bey welchem sie gedient haben, bey allen aber auch noch besonders angeführt werden, wo sich jedes Individuum die im §. 12212 vorgeschriebenen Kenntnisse erworben hat.

Nicht minder ist in dem Gesuche genau anzugeben, in welcher der zur ökonomischen Aufnahme bestimmten Provinzen der Bittsteller verwendet zu werden wünscht.

§. 12214.

auf welche Gesuche Rücksicht zu nehmen ist;

Da es bey der immer größeren Ausdehnung, welche dem Vermessungsgeschäfte wird gegeben werden müssen, nothwendig ist, die erforderliche Anzahl von Geometern für jedes Jahr im voraus zu bestimmen, so kann mit Anstellungen für jedes nächste Jahr nur auf jene Gesuche Rücksicht genommen werden, welche spätestens bis Ende Junius eines jeden laufenden Jahres beym Hofkriegsrathe im Dienstwege eingelangt seyn werden.

§. 12215.

von wem und wie die Gesuche in eine Consignation, dann in einen summarischen Ausweis zu verfassen, und einzusenden sind. Formulare hierzu;

Die Regiments-, Bataillons- und Corps-Commandanten, dann die Platz-Commanden haben die Gesuche der ihnen unterstehenden Individuen zu übernehmen, und sie

nebst dem beyliegenden Zeugnisse und einer (nach dem beygeschlossenen Formulare A.) zweyfach zu verfassenden Consignation an die General-Commanden einzusenden; diese letzteren aber alle derley Eingaben zu sammeln, und mittelst eines (nach dem beyfolgenden Formulare B.) zu verfassenden summarischen Ausweises noch vor Ablauf der oben angesetzten Termine dem Hofkriegsrathe zu unterlegen. A. B.

§. 12216.

Kein Gesuch darf von der Einreichung abgewiesen werden, und was sonst zu beobachten ist;

Kein Gesuch irgend eines Individuums darf abgewiesen, oder von der epochenweise einzureichenden Consignation ausgeschlossen werden, jedes einzelne Gesuch muß aber von den respectiven Regiments-, Bataillons- oder Corps-Commandanten vidirt, und ausdrücklich angemerkt werden, ob man den Bittsteller rücksichtlich seiner physischen Beschaffenheit zur Anstellung beym Cataster geeignet findet, und ob nicht vielleicht moralische oder sonst besondere Gründe eintreten, welche seine so gestaltige Verwendung unthunlich machen.

§. 12217.

was die Commandanten bey einzelnen Gesuchen in der besonderen Rubrik anzumerken haben;

In einer besonderen Rubrik haben die respectiven Commandanten bey jedem einzelnen Gesuche anzumerken, ob die Verwendung der betreffenden Individuen außer dem Regimente ohne Nachtheil des Dienstes geschehen kann.

Im Falle der Verneinung dieser Frage müssen die dazu bestimmenden besonderen Gründe angegeben werden.

§. 12218.

Vormerkung der Bittgesuch von Competenten. Hkth. am 18. May 818. G 2059.

Da die Gesuche derjenigen Individuen, welche nicht gleich im ersten Jahre angestellt werden könnten, in Vormerkung genommen werden, um bey erster Gelegenheit in Verwendung zu kommen, so ist es, um mit dieser Vormerkung immer in genauer Evidenz zu seyn, nothwendig, daß die respectiven Commandanten von jedem einzelnen Falle, daß ein Bittsteller von seinem Gesuche absteht, oder daß sonst rücksichtlich seiner Verhältnisse Ursachen eintreten, welche die Anstellung beym Cataster für ihn unthunlich machen, auf dem gewöhnlichen Dienstwege davon die Meldung erstatten, damit der Betreffende aus der Vormerkung gebracht werden kann.

§. 12219.

Behandlung derjenigen Individuen, welche aufgenommen wurden, dem Geschäfte aber nicht nachkommen können. Hkth. am 18. May 818. G 2059. » » 23. Dec. 818. G 8285.

Wenn der Fall einträte, daß Individuen, welche Stellen beym Cataster nachgesucht und erhalten haben, jene Eigenschaften, die im §. 12212 als erforderlich bezeichnet sind und die sie in ihren Gesuchen ausweisen, dennoch nicht besitzen, oder welche wegen Altersschwäche oder anderer physischer Gebrechen halber ihren Pflichten bey dem Vermessungsgeschäfte nicht nachkommen können, so müssen dieselben, sobald sich dieses entdeckt, wieder einrücken, und erhalten auf ihre Zurückreise weder eine Zulage, noch die Vergütung der Vorspann, jede Behörde aber, welche zu solchen Mißgriffen durch eine undeutliche oder unangemessene Schilderung der Anwendbarkeit des Individuums in dieser Beziehung Anlaß gegeben hätte, würde darüber zur strengen Verantwortung, und, nach Umständen, zum Schadenersatze verhalten werden.

§. 12220.

Wie die als dienstunkauglich Abgehenden hinsichtlich der Reisekosten und Zulagen zu behandeln sind;

Wird das Individuum während des Catastral-Dienstes von einer solchen Krankheit befallen, oder zieht es sich dabey eine solche Beschädigung zu, welche dasselbe für diesen Dienst untauglich macht, so erhält es die Reisekosten und Zulage bis zu seinem Bestimmungsorte aus dem Catastral-Fonde.

Die Reise ist jedoch dergestalt zu vollführen, daß in der Regel täglich sechs, und nur wenn es die Gebrechen des Körpers durchaus nicht zuließen, was aber ärztlich bestätiget seyn muß, wenigstens drey Meilen zurück gelegt werden.

§. 12221.

bey welcher Gelegenheit die Reisekosten und Zulagen der Catastral-Fond, und wann das Aerarium zu tragen hat;

Wird ein Militär-Vermessungs-Individuum von seiner competenten Behörde zu einer anderen Bestimmung vom Catastral-Geschäfte abgerufen, und kehrt es an seinen Stand-

ort zurück, so trägt der Catastral-Fond die Reisekosten sammt Zulage und es tritt auch hier die Regel ein, daß täglich sechs Meilen zurück zu legen sind.

Kehrt das Individuum aber nicht an seinen Standpunct zurück, sondern wird an einen anderen Standort commandirt, so treffen sämmtliche Reisekosten das Militär-Aerarium.

§. 12222.

wer die Reisekosten des zurück kehrenden Individuums trägt;

Wird das Vermessungs-Individuum wegen Unfähigkeit oder übler Aufführung entlassen, oder sucht es seine Entlassung aus einer anderen, als der unter §. 12221 bemerkten Ursache selbst an, so muß dasselbe die Reisekosten aus Eigenem bestreiten, und ist vom Tage seines Abganges vom Catastral-Geschäfte aus der Gebühr zu bringen.

§. 12223.

wann den zurück reisenden Officieren ein Vorschuß zu erfolgen ist.
Hfth. am 23. Dec. 818. I 8285.

Nur in dem Falle, wenn ein Officier die Rückreise aus Eigenem bestreiten muß, aber in so mißlichen Umständen sich befindet, welche ihn wegen Geldmangels die Reise zu machen verhinderten, kann demselben ein mäßiger Vorschuß von Seite der Provincial-Grundsteuer-Regulirungs-Commission gegeben werden, dessen Rückersatz durch das Regiment oder Corps, das es betrifft, sogleich einzuleiten wäre.

§. 12224.

Mappirungs-Adjuncten.
Hfth. am 18. May 818. G 2059.
» » 31. Dec. 819. G 5466.

Die erste Aufnahme erfolgt nach der Regel in der Eigenschaft eines Mappirungs-Adjuncten, deren zwey Drittel so viel als Geometer anzustellen, und statt eines Drittels des Lesens, Schreibens und Rechnens kundige Unter-Officiere und Gemeine als Figuranten zu nehmen sind.

§. 12225.

Weitere Vorrückung derselben zu Geometern;

Adjuncten, welche sich einige Zeit mit gutem Erfolge in dieser Eigenschaft verwenden, und Beweise geben, daß sie zur selbstständigen Tischführung geeignet sind, rücken, wenn sich eine Gelegenheit darbiethet, zu Geometern vor.

§. 12226.

welche Individuen gleich als Geometer angestellet werden können;

Diejenigen Militär-Individuen, welche bereits bey der militärischen Aufnahme Tische zur vollen Zufriedenheit geführt haben, werden, in so fern man ihrer bedarf, gleich als Geometer angestellt.

§. 12227.

Beförderung der Geometer zu Inspectoren;

Geometer, welche mit besonderem Eifer und Erfolge längere Zeit dienen, haben Anspruch in die Categorie der Inspectoren vorzurücken.

§. 12228.

welche Individuen gleich als Inspectoren angestellt werden können;

Zur Stelle eines Inspectors können sich auch jene Stabs-Officiere melden, welche bey der militärischen Aufnahme entweder bereits als Unter-Directoren angestellt waren, oder welche, wenn auch in früheren Zeiten, bey solcher Aufnahme einen Tisch zur vollen Zufriedenheit geführet haben.

§. 12229.

in welche Charge Inspectoren vorrücken können;

Der Inspector hat die Aussicht zum Kreis- oder Mappirungs-Unter-Director, und dieser zum Provincial-Mappirungs-Director vorzurücken.

§. 12230.

Beziehung der Zulage.
Hfth. am 18. May 818. G 2059.

Die Vermessungs-Parteyen beziehen ohne Unterschied des militärischen Charakters, selbst wenn sie aus dem Pensions-Stande sind, die für die verschiedenen Categorien bestimmten Zulagen durch das ganze Jahr. Die Figuranten erhalten nebst ihrer gewöhnlichen Militär-Gebühr, in den Ländern, wo Papiergeld im Umlaufe ist, täglich 30 kr. Einlösungsscheine; in jenen aber, wo Conventions-Münze cursirt, 20 kr. in dieser Münze täglich als Zulage von dem Tage ihrer Abreise vom Regimente.

§. 12231.

Ausmaß der Zulage für Adjuncten und Geometer.
Hfth. am 18. May 818. G 2059.
» » 31. Dec. 819. G 5466.

Die Mappirungs-Adjuncten erhalten in den Provinzen, wo Papiergeld im Umlaufe ist, monathlich eine Zulage von 50 fl. in Einlösungsscheinen; in jenen, wo Conventions-

Geld cursirt, monathlich 20 fl. in dieser Münze. Geometer im ersten Falle 100 fl., im letzten Falle 40 fl. monathlich.

§. 12232.

Die Inspectoren und Unter-Directoren erhalten in den Ländern, wo Papiergeld im Umlaufe ist, monathlich 150 fl. in Einlösungsscheinen; in jenen, wo Conventions-Münze circulirt, monathlich 60 fl. als Zulage in dieser Münze.

für Inspectoren und Unter-Directoren;

§. 12233.

Mit Charakter ausgetretene Officiere erhalten die für Civil-Individuen bemessenen Gebühren.

Gebühr für die mit Charakter ausgetretenen Officiere. Hkth. am 18. May 818. G 2059.

§. 12234.

Die Officiere aus dem Dienststande der Armee beziehen, wenn sie beym Vermessungsgeschäfte angestellt worden sind, die categoriemäßigen Zulagen vom Tage ihrer Abreise von ihrem Truppenkörper, und zu der Reise nach demselben dürfen sie sich der regulamentsmäßigen Vorspann bedienen, sind jedoch verpflichtet, täglich sechs deutsche Meilen zurück zu legen.

Wann Officiere aus dem Dienststande in den Genuß der Zulage treten;

§. 12235.

Pensionirte und mit Charakter ausgetretene Officiere sind von dieser Begünstigung ausgeschlossen, und erhalten die Gebühr erst vom Tage ihrer Verwendung.

pensionirte und mit Charakter ausgetretene Officiere sind von dieser Begünstigung ausgeschlossen. Hkth. am 18 May 818. G 2059. » » 20. Aug. 818. I 5332.

§. 12236.

Die bey der Catastral-Aufnahme befindlichen Officiere haben auf die nothwendige unentgeldliche Wohnung oder auf ein verhältnißmäßiges Quartier-Geld aus der Catastral-Dotation Anspruch.

Quartier und Quartier-Gelder. Hkth. am 21. May 819. I 1410.

§. 12237.

Wenn Officiere vom Ober-Lieutenant abwärts gleichzeitig an einen und denselben Ort zu reisen beordert werden, so haben sich immer zwey eines gemeinschaftlichen zweyspännigen, und in Ungarn und Galizien eines vierspännigen Wagens zu bedienen, wogegen dem Hauptmanne, dem Capitän-Lieutenant, dann dem ersten und zweyten Rittmeister die Aufrechnung eines zweyspännigen Wagens in den deutschen Provinzen, und eines vierspännigen Wagens in Ungarn und Galizien zugestanden wird. Fünf Figuranten zusammen erhalten einen Vorspannswagen, wobey sie jedoch verpflichtet sind, ohne Abhaltung eines Rasttages täglich sechs Meilen zurück zu legen.

Wie die zur Catastral-Aufnahme abgehenden Officiere die Vorspann in Aufrechnung bringen dürfen. Hkth. am 31. Dec. 818. I 8396. » » 31. Dec. 819. G 5466.

§. 12238.

In jedem Jahre, und überhaupt wenn der Bedarf von Handlangern bey der Catastral-Aufnahme eintritt, ist das General-Commando der Provinz, wo dieselben erforderlich sind, um deren Commandirung unter Beyrückung des Tages und des Ortes, wann und wo dieselben einzutreffen haben, anzugehen.

Was zu geschehen hat, wenn zur Catastral-Aufnahme Militär-Handlanger erforderlich sind;

§. 12239.

Zur Vermeidung vieler Umtriebe ist jederzeit die Einleitung zu treffen, daß die Mannschaft gleich zu dem betreffenden Inspector, welcher Handlanger benöthiget, commandirt werde.

wohin sie zu commandiren sind;

§. 12240.

Das General-Commando hat die angesuchten Leute aus dem Loco-Stande der nächstgelegenen Regimenter zu beordern, und damit während der Zeit der Verwendung keine neuen Anschaffungen von Monturs-Stucken erforderlich werden, jedem Manne, außer seiner vollen, regulamentsmäßigen, im brauchbaren Stande befindlichen Bekleidung, ein zweytes Paar neue Schuhe, ein drittes neues Hemd und ein drittes Paar neue Gattien mitzugeben.

woher sie zu nehmen sind, und was denselben an Montur mitzugeben ist;

§. 12241.

Von Seite des betreffenden Inspectors ist die Mannschaft an dem bestimmten Tage und Orte gehörig zu übernehmen, den betreffenden Geometern sogleich zuzutheilen, die mitgebrachten, oben erwähnten Reserve-Monturs-Sorten aber sind abtheilig für die Leute eines jeden Regiments von dem Inspector zu bescheinigen, und in seine Aufbewahrung zu nehmen.

von wem die Mannschaft zu übernehmen, und was hierbey zu beobachten ist;

§. 12242.

was bey der Abgabe der Montur und bey ihrem Einrücken zu beobachten ist;

Der Inspector hat dieselben im Verlaufe der Arbeitszeit wieder abtheilig an die Mannschaft eines jeden Regiments nach Bedarf auszufolgen, und den erübrigten Rest bey ihrem Abrücken zur Ausfolgung an die Compagnie-Commandanten, nebst einer Consignation darüber, und die Verrechnung über das Ausgefolgte mitzugeben.

§. 12243.

was sie für eine Gebühr erhalten;

Vom Tage der Uebernahme tritt der Militär-Handlanger in die Gebühr der Steuer-Regulirung.

Derselbe hat täglich für Illyrien . . . . . 20 7/10 kr. C. M.,
» Nieder-Oesterreich . 33 4/5 — W. W.
» Bucowina . . . . 24 1/5 — W. W.

zu erhalten, und diese Gebühr ist ihm von fünf zu fünf Tagen

für Illyrien mit . 1 fl. 43 1/2 kr. C. M.
» Nieder-Oesterreich 2 — 49 kr. W. W.
» Bucowina . . 2 — 26 — W. W.

durch seinen Geometer, der darüber Rechnung zu führen hat, auszubezahlen.

§. 12244.

was diese Gebühr, oder rücksichtlich der Pauschal-Betrag in sich faßt, und was der Mann davon zu unterhalten hat;

Dieser Pauschal-Betrag faßt Löhnung, Brotgeld, Fleisch- und Gemüsebeytrag, die Mappirungs-Zulage, und den Zuschuß auf Reparaturen in sich, und der Mann hat daher von demselben seine Verpflegung überhaupt zu besorgen, und seine Schuhe und andere Monturs-Stücke in gutem Stande zu erhalten, der Geometer hingegen ist zu verpflichten, strenge dafür zu wachen, daß derselbe diese Sorge nicht vernachlässige.

§. 12245.

außer dem Pauschal-Betrage darf keine Aufrechnung Statt haben;

Außer dem obigen Pauschal-Betrage dürfen unter keinem Vorwande, weder von Seite des Geometers, noch des Inspectors, Aufrechnungen für Militär-Handlanger Statt finden, und alle weiteren Abrechnungen wegen Entschädigung der Montur und der Compagnie-Commandanten werden am Schlusse eines jeden Jahres unmittelbar zwischen dem k. k. Hofkriegsrathe und der Steuer-Regulirungs-Hof-Commission gepflogen werden, zu welchem Behufe am Ende der Feldarbeit eines jeden Jahres lediglich anzuzeigen ist, wie viele Militär-Handlanger, von welchen Regimentern, und durch wie viele Tage dieselben im Verlaufe der Sommerarbeit verwendet worden sind.

§. 12246.

was zu geschehen hat, wenn die Handlanger entbehrlich werden, oder nicht zu gebrauchen sind;

Am Schlusse der Feldarbeit, oder auch während derselben, müssen die Handlanger, wenn sie entbehrlich oder nicht zu gebrauchen sind, zu ihren Regimentern, welchen vorläufig die Anzeige davon zu machen ist, gesendet werden. Sie sind von dem Tage ihrer Entlassung außer Gebühr der Steuer-Regulirung zu setzen, die erübrigten Reserve-Monturs-Sorten sind aber erst der letzten Abtheilung eines Regiments mit der im §. 12242 vorgeschriebenen Consignation und Verrechnung mit zu geben.

§. 12247.

im Frühjahre kann um die nähmliche Mannschaft angesucht werden. Hkth. am 3. Dec. 818. I 7716.

Mit dem Eintritte eines jeden Frühjahres kann wieder die nähmliche Mannschaft, in so weit deren Beybehaltung erwünscht ist, angesprochen werden, und die Regiments-Commanden sind beauftragt, dieser Forderung nach Möglichkeit zu entsprechen.

§. 12248.

Wie die bey der Catastral-Aufnahme befindlichen Officiere in ihren militärischen Verhältnissen zu behandeln sind;

Die Anstellung einer großen Zahl von Officieren aus dem Dienststande der Armee bey dem Geschäfte der Cataster-Vermessung macht auch eine besondere Vorsorge dafür nöthig, damit diese Individuen während ihrer Anstellung bey diesem Geschäfte des militärischen Dienstes nicht entwöhnt, sondern in dem für den Dienst und ihre Personal-Angelegenheiten erforderlichen Zusammenhange mit ihren Regimentern, und in der Kenntniß der von Zeit zu Zeit an die Armee ergehenden allgemeinen Verordnungen, so wie überhaupt in der stäten Gewohnheit ihres militärischen Verhältnisses erhalten werden.

Das Mittel, diese Officiere so gestaltig während ihrer anderweitigen Verwendung mit den nöthigsten Beziehungen ihrer eigentlichen Bestimmung in Verbindung zu bringen, muß den Grundsätzen militärischer Disciplin angemessen, und seiner Form nach so einfach seyn, damit das nicht minder wichtige und gemeinnützige Werk, dem sie für den Augenblick angehören, auf keine Weise dadurch beirret werde.

Nach diesem letzteren Bedingnisse muß es mit jener Eintheilung in Verbindung stehen, welche die k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Hof-Commission für die Arbeiter der Cataster-Vermessung im Allgemeinen bestimmet hat, und die besonderen Rücksichten, welche die Hofstelle hierbey auf die militärischen Erfordernisse zu nehmen geneigt ist, gewähren die Möglichkeit, beyde Zwecke auf folgende Art zu vereinigen.

§. 12249.

Die Arbeiten der Cataster-Vermessung werden nähmlich provinzenweise vorgenommen. — wie die Arbeiten der Cataster-Vermessung vorzunehmen sind;

§. 12250.

In jeder Provinz ist das Vermessungsgeschäft in mehrere Unter-Directionen, und diese wieder in mehrere Inspectionen vertheilt. — wie dieses Vermessungsgeschäft vertheilt ist;

§. 12251.

Der Provincial-Vermessungs-Director wird jedes Mahl ein höherer Stabs-Officier und das höchste im Range unter den zur Vermessung in der nähmlichen Provinz verwendeten Militär-Individuen seyn. — der Provincial-Vermessungs-Director muß immer ein höherer Stabs-Officier seyn;

§. 12252.

Zu Unter-Directoren werden ebenfalls bloß Stabs-Officiere gewählt, und es wird darauf gesehen werden daß k ein Unter-Director in seiner Abtheilung einen im militärischen Range höheren Officier habe. — die Unter-Directoren sind auch aus Stabs-Officieren zu wählen;

§. 12253.

Die Inspectors-Stellen werden mit Majors oder Hauptleuten, mit gleicher Rücksicht auf das Verhältniß des Ranges gegen die ihnen unmittelbar unterstehenden Geometer, besetzt werden. — welche Officiere zu Inspectors-Stellen zu wählen sind, und was hinsichtlich des Ranges zu beobachten ist;

Wenn es sich daher trifft, daß von zwey Hauptleuten der jüngere im Range wegen größerer Erfahrung und Fähigkeit im Vermessungsgeschäfte zum Inspector ernannt würde, während der ältere im Range nur Geometer wäre, so wird doch dieser in der Regel nie bey der Inspection seines jüngeren Cameraden, sondern bey jener eines höheren Officiers eingetheilt werden.

§. 12254.

Nach diesem Stufengange werden die sämmtlichen, bey dem Cataster-Geschäfte verwendeten Militär-Individuen in der Regel solche unmittelbare Vorgesetzte im Geschäfte haben, denen sie nach den Grundsätzen der Disciplin auch in ihren militärischen Beziehungen als Officiere unterstehen, und jeder Vorgesetzte der verschiedenen Arbeitsabtheilungen wird als Inspector seinem betreffenden Unter-Director, und dieser dem Provincial-Director für die an sie gewiesenen Militär-Individuen in disciplinarischer Rücksicht eben so verantwortlich seyn, wie Compagnie- und Bataillons-Commandanten es ihrem Regiments-Commandanten sind. — Was die untergeordneten Officiere hinsichtlich der militärischen Disciplin zu beobachten haben;

§. 12255.

Die Gesetze des Soldaten sind die Gesetze der Ehre, sie finden für den Officier unter den Beschäftigungen des Friedens eben so sehr, als in dem Dienste der Waffen, ihre volle Anwendung, und kein Verhältniß kann von den Pflichten entbinden, welche sie auflegen. — die Officiere haben ihre Pflichten bey diesem Geschäfte genau zu erfüllen;

§. 12256.

Es ist die Obliegenheit der Vorgesetzten, mit Nachdruck darüber zu wachen, daß das Betragen der unter ihrer Aufsicht stehenden Officiere in jeder Rücksicht diesen Vorschriften und der Würde des Militär-Standes angemessen sey. Sie müssen das Benehmen der — Obliegenheiten eines jeden Vorgesetzten hinsichtlich des Betragens ihrer unterstehenden Officiere;

ihnen untergeordneten Officiere in allen Gelegenheiten genau beobachten, die Fehlenden zurecht weisen, und ihren Untergebenen selbst mit gutem Beyspiele vorgehen.

§. 12257.

wie sich die Officiere hinsichtlich der Subordination zu benehmen haben;

Der Geist der Subordination, diese erste militärische Tugend, darf in dem zufälligen Verhältnisse der Gleichstellung in dem Geschäfte nicht untergehen, und ist wichtig genug, um eine besondere Erwähnung und Aufmerksamkeit zu verdienen, daß jüngere Officiere gegen jene von höherer Charge, mit denen sie vielleicht im Geschäfte der Vermessung auf derselben Arbeitsstufe stehen, dieser Gleichheit ungeachtet, den Anstand und das achtungsvolle Benehmen nicht aus den Augen setzen dürfen, welche sie dem Unterschiede des Ranges und der Charge schuldig sind.

§. 12258.

Einsendung der Conduite-Listen;

Durch eine sorgfältige Beobachtung des Benehmens ihrer beyßabenden Officiere in diesen Beziehungen werden die Unter-Directoren im Stande seyn, mit Ueberzeugung und Gerechtigkeit zu Ende eines jeden Militär-Jahres die Conduite-Beschreibungen über dieselben zu verfassen, welche sie jedes Mahl zur vorgeschriebenen Zeit an den Provincial-Director dreyfach einzusenden haben.

Diese Conduite-Beschreibungen werden sich auf die Rubriken Eifer und Verwendung im Dienste, welcher hier in dem Vermessungsgeschäfte besteht, und auf die Beschreibung des übrigen Betragens und der an den Individuen bemerkten moralischen Eigenschaften beschränken; sie werden in dieser Art zur gänzlichen Ausfüllung der Haupt-Conduite-Listen, welche bey den Regimentern geführt werden, dienen.

§. 12259.

Mittheilung der Armee-Verordnungen;

Eine fernere Verpflichtung der Unter-Directoren in ihrer Eigenschaft als militärische Vorgesetzte wird darin bestehen, daß sie nicht nur alle von dem Provincial-Director zur Kundmachung an sie gelangenden Armee-Verordnungen bey den unterhabenden Abtheilungen auf die den Umständen angemessenste Weise in Circulation zu setzen, sondern sich auf genügende Art sowohl von dem richtig geschehenen Umlaufe, als auch von dem genauen Vollzuge dieser Anordnungen, in so weit sie auf dieselben Bezug nehmen, zu überzeugen, und auf deren Befolg zu wachen haben.

Endlich werden durch sie alle von den Regimentern und Corps mittelst der General-Commanden bey dem Provincial-Director über Regiments- oder Personal-Angelegenheiten für die unterstehenden Officiere anlangenden Expeditionen, durch die militärischen Inspectoren an die betreffenden Individuen, und so gegentheilig die Beantwortung dieser Piecen wieder an den Provincial-Director ihren Weg zu nehmen haben.

Ueber alle Vorfälle, welche, abgesondert von dem Geschäfte der Vermessung, die militärische Disciplin oder das Verhältniß der Individuen als Officiere betreffen, verfassen die Unter-Directoren besondere Rapporte an den Provincial-Director, damit dieser davon den weiteren angemessenen Gebrauch machen könne.

§. 12260.

Beschäftigung der Officiere in Militär-Gegenständen;

Während der Wintermonathe werden die Arbeitsabtheilungen inspectionsweise zusammen gezogen werden.

Die Zeit dieser Vereinigung ist dazu zu benützen, um die Officiere wenigstens Ein Mahl in jeder Woche zu versammeln, und sie abwechselnd mit Gegenständen der Disciplin, der Tactik und des Felddienstes belehrend, gesprächsweise zu beschäftigen. Die k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Hof-Commission ist geneigt, den Nachmittag eines Arbeitstages in jeder Woche diesem militärischen Zwecke zu überlassen. Die Unter-Directoren werden nach den in dieser Beziehung von dem Provincial-Director ergehenden näheren Weisungen die bestimmte Form dieser Versammlungen bey den unterstehenden Inspectionen einleiten, und über deren richtige und zweckmäßige Abhaltung mit Ernst wachen.

§. 12261.

So wie überhaupt, ist vorzüglich bey diesen militärischen Zusammenkünften ein aufmerksames Auge auf die Adjustirung der Officiere zu halten, und alle hier etwa einschleichenden Mißbräuche sind ungesäumt abstellen zu lassen. Adjustirung;

Es versteht sich, daß alle diese militärischen Obliegenheiten auf die einfachste Weise und ohne alle Beirrung des Vermessungsgeschäftes in Ausübung gebracht werden, und daß die Militär-Inspectoren für die Beobachtung derselben bey den Officieren ihrer Inspectionen den Unter-Directoren verantwortlich sind.

§. 12262.

Aus den sämmtlichen hier angeführten Verpflichtungen der militärischen Unter-Directoren bey der Cataster-Vermessung ergeben sich größten Theils schon jene des Provincial-Directors. Verpflichtungen der Provincial-Directoren;

Er hat in oberster Instanz darüber zu wachen, daß bey den in der Provinz (worin ihm die Leitung der Vermessungsarbeiten übertragen ist) angestellten Officieren der Geist militärischer Ordnung in allen vorerwähnten Beziehungen erhalten werde.

Er bestimmt den Unter-Directoren die Art und Weise, wie nach den bestehenden Verhältnissen die Kundmachung der Armee-Verordnungen am einfachsten zu geschehen hat, und in welcher angemessensten Unterabtheilung die Theorie des Kriegsdienstes in den Wintermonathen vorgetragen werden soll.

Der Provincial-Director ist in seiner militärischen Eigenschaft für alle Disciplinar- und Personal-Beziehungen der ihm beygegebenen Officiere, welche nicht in unmittelbarer Beziehung mit dem Vermessungsgeschäfte stehen, an das General-Commando seiner Provinz gewiesen.

§. 12263.

Beym Antritte seiner Direction und im Beginnen eines jeden neuen Arbeitsjahres erstattet der Provincial-Director dem General-Commando Rapport über die Zahl und Eintheilung der unter ihm arbeitenden Officiere, mit Anführung der Nahmen, Chargen und Regimenter, bey denen sie im Stande geführt werden; und eben so hat er jederzeit auch alle Veränderungen anzuzeigen, welche nach Anordnung der Grundsteuer-Regulirungs-Hof-Commission mit den ihm unterstehenden Officieren vorgenommen werden, damit jedes General-Commando in der genauen Kenntniß der im Lande bey dem Vermessungsgeschäfte commandirten Officiere ununterbrochen verbleibe, und von jeder Transferirung oder Einrückung eines Individuums das betreffende Regiment sogleich verständigen könne. der Provincial-Director hat beym Antritte seiner Direction vor dem Beginnen eines jeden neuen Arbeitsjahres Rapporte dem General-Commando zu erstatten;

§. 12264.

Ferner erstattet der Provincial-Director über alle jene Disciplinar- und Personal-Vorfallenheiten, welche einer höheren Entscheidung oder Verfügung bedürfen, an das General-Commando der Provinz die Meldung, macht aber davon, da die Fälle solcher Art, meistens, wenn auch nur mittelbar, auf die augenblicklichen Anstellungsverhältnisse der Individuen Einfluß haben, gleichzeitig die Anzeige an die k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Hof-Commission, ohne deren Zustimmung in dem Arbeits-Personale unter keinerley Umständen eine Veränderung geschehen kann, auf dem ihm als Provincial-Director hierzu vorgezeichneten Wege, wie dann überhaupt die ihm in dieser Eigenschaft obliegenden Beobachtungen durch die Handhabung der militärischen Disciplin nach der hier beabsichtigten Weise keine Art von Abänderung erleiden sollen und können. was er dem General-Commando noch zu erstatten hat;

§. 12265.

Er fordert von den Unter-Directoren alljährlich zur fest gesetzten Zeit die Conduite-Beschreibung der unterhabenden Officiere dreyfach ab, fügt derselben seine etwanigen besonderen Anmerkungen bey, sendet ein Exemplar derselben an das General-Commando der Provinzen, damit dieses den betreffenden Regimentern und Corps, von da aus zugemit- von wem die Conduite-Listen über diese Officiere zu verfassen und wohin sie einzusenden sind;

telt werden könne, und eines an den als Referenten bey der k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Hof-Commission angestellten Obersten, während er selbst das dritte bey sich aufbewahret.

§. 12266.

wer die Conduite-Listen über die Stabs-Officiere zu verfassen hat, und wohin sie einzusenden sind;

Ueber die ihm untergeordneten Stabs-Officiere hat derselbe besondere Conduite-Beschreibungen nach der in der Armee bestehenden Vorschrift zu verfassen, und diese directe an den commandirenden General der Provinz einzusenden, von welchem sie dem Hofkriegsraths-Präsidium zu unterlegen sind.

Bey jedesmahliger Transferirung eines Individuums zu einer anderen Provincial-Direction, oder bey dem Einrücken eines Officiers zu dem Regimente ist die Conduite-Beschreibung desselben dem betreffenden Provincial-Director, oder durch das General-Commando dem Regimente zuzusenden, und eben so haben die Regimenter, sobald ein Officier zur Cataster-Vermessung bestimmt wird, mittelst der respectiven General-Commanden dem betreffenden Provincial-Director seine Conduite-Liste mitzutheilen.

§. 12267.

die General-Commanden haben die ergehenden Verordnungen den Directoren zuzusenden, daß die Stabs- und Ober-Officiere davon in die Kenntniß gelangen;

Damit die bey dem Cataster-Geschäfte angestellten Stabs- und Ober-Officiere in der Kenntniß der von Zeit zu Zeit ergehenden allgemeinen, jedem Officiere zu wissen nöthigen Verordnungen erhalten werden, hat das General-Commando, in dessen Bezirk sich eine solche Direction befindet, derselben jede derley Verordnung zuzusenden, die betreffenden Provincial-Directoren aber haben deren Bekanntmachung bey den unterstehenden Abtheilungen auf die schon früher erwähnte Art zu veranlassen.

§. 12268.

Dienst-Correspondenz. Hfth. am 28. Feb. 819. G 700.

So wie die General-Commanden bey dem Beginne eines jeden Arbeitsjahres durch den Vermessungs-Provincial-Director ein genaues Verzeichniß der in der Provinz angestellten Officiere, und bey jedesmahligen Veränderungen die Anzeige davon erhalten: eben so haben dieselben auch gleich nach Empfang dieser Rapporte die Regimenter und Corps von der Ubication ihrer Individuen, und von den mit ihnen etwa vorgehenden Veränderungen mittelst der betreffenden General-Commanden in Kenntniß zu setzen.

Um die manches Mahl erforderliche Dienst-Correspondenz der Regimenter mit ihren bey dem Cataster angestellten Officieren möglichst zu vereinfachen, haben die Regimenter und Corps alle in Regiments- oder Personal-Angelegenheiten an dieselben zu erlassenden Befehle oder zu fordernden Auskünfte mittelst ihrer General-Commanden an das General-Commando der Provinz, worin ihre Officiere angestellt sind, zu senden, damit von diesen letzteren durch den Provincial-Director die Zustellung an die Individuen, und gleicher Weise die Zurückbeförderung der Erledigungen an die Regimenter besorgt werde.

Formular A.

N. N. Regiment.

Consignation

über die von . . . bis . . . eingelangten Gesuche um Anstellung bey der ökonomischen Vermessung.

Zahl der Gesuche	Zahl der beyliegenden Zeugnisse.	Regiment, Bataillon oder Corps.	Des Bittstellers			Die erforderlichen Kenntnisse		Der Bittsteller redet Sprachen.	Er wünscht angestellt zu werden in	Anmerkung des Commandanten.
			Charge.	Nahme.	Alter.	hat derselbe erworben.	in wirkliche Ausübung gebracht.			
1.	4.	N. N. Infanterie.	Ober-Lieutenant.	N. N	28	In der k. k. Ingenieurs-Akademie	Als Tischführer bey der Militär-Mappirung in Ober-Oesterreich im Jahre 1816.	Deutsch, französisch und böhmisch	Oesterreich.	Der Ober-Lieutenant N. N ist von guter körperlicher Gesundheit und zur Ertragung von Fatiguen geeignet. In moralischer Rücksicht kann er ruhig seiner eigenen Leitung überlassen werden. Zum Dienste des Regiments ist er so lange entbehrlich, als überzählige Officiere vorhanden sind.
2.	3.	N. N. Infanterie.	Unter-Lieutenant.	N. N.	26	In der Wiener-Neustädter Akademie.	Ist, außer seinen Privat-Uebungen, noch niemahls wirklich verwendet worden.	Deutsch und böhmisch.	Oesterreich.	Die Gesundheitsumstände dieses Officiers würden ihn zu der beabsichtigten Verwendung eignen, auch würde man ihn für den Dienst im Regimente, besonders so lange überzählige Officiere vorhanden sind, entbehren können; doch müßte derselbe, da er viele Anlage zum Leichtsinne hat, immer unter angemessener Aufsicht gehalten werden.
3.	4.	N. N. Infanterie.	Ober-Lieutenant.	N. N.	32	Durch Privat-Fleiß.	Als Tischführer bey der Militär Mappirung in Oesterreich im Jahre 1816.	Deutsch, böhmisch, italiänisch und französisch.	Ueberhaupt.	Der Ober-Lieutenant N. N. ist zwar in jeder Hinsicht zu der Verwendung, um die er angesucht hat, sehr geeignet; doch ist derselbe bey dem Regimente schwer zu entbehren, indem er als Lehrer bey dem Officiers-Unterrichte verwendet wird.

Formular B.

N. N. General = Commando.

Summarium

über die bey den nachstehenden Regimentern und Corps bis Ende . . . . . 18 . . angekommenen Gesuche um Aufnahme bey der Catastral = Vermessung.

Beylagen Nr.	Regiment oder Corps.	Anzahl der Bittsteller um Arbeiten				Unter diesen Bittstellern sind							
						anwendbar				unanwendbar			
		in der Provinz			in jeder dieser drey Provinzen.	für die Provinz			in jeder dieser drey Provinzen.	für die Provinz			in jeder dieser drey Provinzen.
		Illyrien.	Nieder = Oesterreich.	Bucowina.		Illyrien.	Nieder = Oesterreich.	Bucowina.		Illyrien.	Nieder = Oesterreich.	Bucowina.	